



Presseinformation vom 07. Mai 2014

## **Das Reformpaket zur Strafprozessordnung Schnellere Verfahren - Besserer Rechtsschutz**

*„Österreichs Justiz arbeitet effizient und leistungsorientiert. Nichts desto trotz gibt es Verbesserungspotential. Mit dem StPO-Paket schaffen wir die besten Voraussetzungen für eine Verfahrensbeschleunigung und einen verbesserten Rechtsschutz.“*  
**Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter**

### **Das StPO-Paket im Überblick**

- 1. Einführung eines Zeitlimits im Ermittlungsverfahren**
- 2. Vorstufe im Ermittlungsverfahren: Unterscheidung zwischen Verdächtigem und Beschuldigtem**
- 3. Mandatsverfahren – Möglicher Entfall der mündlichen Hauptverhandlung bei kleineren Delikten vor dem BG oder dem Einzelrichter des Landesgerichtes**
  - Bsp: Verkehrsunfall, Körperverletzung
- 4. Einsatz eines zweiten Berufsrichters bei großen Schöffengerichtverfahren**
- 5. Weitere Anpassungen:**
  - Verdoppelung der Höchstbeträge des Verteidigungskostenbeitrages für den freigesprochenen Angeklagten
  - Klarstellung der Objektivität und Unabhängigkeit von Sachverständigen
  - Rechtliche Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit der StA
  - Ausbau des Datenschutzes bei Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten
  - Förderung des Tauschs bei der Diversion

Komplexe Verfahren zu beschleunigen und den Rechtsschutz zu stärken – das sind die wesentlichen Ziele von Justizminister Brandstetters Reformpaket zur Strafprozessordnung. Denn trotz internationaler Bestnoten für Österreichs Justiz in puncto Verfahrensdauer besteht hier noch Verbesserungspotential – insbesondere was Großverfahren (wie z.B. große Wirtschaftssachen) betrifft. Das StPO-Paket soll daher auch für komplexe Verfahren die bestmöglichen Voraussetzungen für eine rasche Erledigung schaffen.

## Neuerungen des StPO-Pakets

### **1. Einführung eines Zeitlimits im Ermittlungsverfahren**

Bei komplexen Verfahren soll die Ermittlungsdauer der Staatsanwaltschaft künftig auf maximal drei Jahre begrenzt werden. Bei Überschreitung dieses Zeitraums wird eine amtswegige Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens durch ein unabhängiges Gericht eingeführt. Der Einzelrichter am Landesgericht entscheidet nach einer verpflichtenden Stellungnahme der StA, ob die Fortführung gerechtfertigt ist oder das Verfahren eingestellt wird. Die StA muss konkret nachweisen können, dass eine Überschreitung aus guten Gründen unvermeidbar ist (besonderer Umfang der Ermittlungen, Komplexität der zu lösenden Tat- oder Rechtsfrage, Vielzahl der Beteiligten).

#### **Vorteil: Effizienzsteigerung im Ermittlungsverfahren**

### **2. Vorstufe im Ermittlungsverfahren: Unterscheidung zwischen Verdächtigem und Beschuldigtem**

Der Begriff des Anfangsverdachts wird im Ermittlungsverfahren neu eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass ein Ermittlungsverfahren erst dann beginnt, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen wurde.

Hinzuzufügen ist, dass die Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) noch kein „Ermitteln“ darstellt. Im Fall des Vorliegens eines Anfangsverdachts wird der Begriff „Verdächtiger“ als Vorstufe zum Beschuldigtenbegriff eingeführt. Zum "Beschuldigten" wird der "Verdächtige" erst bei einer konkreten Verdachtslage, wenn erstmalig Zwang gegen ihn angeordnet oder ausgeübt wird. Dadurch soll künftig auch gegenüber der Öffentlichkeit deutlich klargelegt werden, dass erst eine "vage" Verdachtslage besteht, die weiterer Konkretisierung bedarf.

#### **Vorteil: Mehr Klarheit für Betroffene und die Öffentlichkeit. Vermeidung von Rufschädigung durch eine erst "vage" Verdachtslage.**

### **3. Mandatsverfahren - Entfall der mündlichen Hauptverhandlung bei kleinen Delikten**

In Strafverfahren vor dem Bezirksgericht und dem Einzelrichter des Landgerichtes kann bei Delikten, die mit Geldstrafe oder max. 1 Jahr Freiheitsstrafe zu ahnden sind, künftig auf eine mündliche Hauptverhandlung verzichtet und stattdessen ein schriftliches Mandatsverfahren durchgeführt werden. Über einen Antrag der StA kann das Gericht diese schriftliche Strafverfügung ausschließlich erlassen, wenn

- der Angeklagte vernommen wurde (somit die Strafverfügung auch materiellrechtlich durch den Inhalt des Ermittlungsaktes gedeckt ist), und
- das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit der Verantwortung des Beschuldigten zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände

- durch das Gericht ausreichen (auch bei in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten) und
- keine Diversion möglich ist.
- Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird eine Hauptverhandlung anberaumt.

Verzichtet das Gericht auf eine Hauptverhandlung wird dem Angeklagten die Strafverfügung persönlich (per RSa) und im Falle notwendiger Verteidigung oder bei bereits erfolgter Vollmachtsbekanntgabe durch einen Verteidiger auch diesem zugestellt. Erst ab dem Zeitpunkt der persönlichen Entgegennahme der Strafverfügung hat der Angeklagte (und auch die StA) das Recht, binnen 14 Tagen Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben. Dabei wird klar darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung ohne den rechtzeitigen Einspruch rechtskräftig wird. Bei Einspruch (dafür ist keine Begründung notwendig), wird das Hauptverfahren sofort eingeleitet und es ist eine Hauptverhandlung anzuberaumen.

Von dieser Neuregelung ausgenommen sind Verfahren gegen Jugendliche.

*Beispiel 1: Fahrlässige Körperverletzung im Zuge eines Verkehrsunfalles.*

*Der unbescholtene F verantwortet sich geständig, er hat durch eine Unaufmerksamkeit den Verkehr vor sich nicht genau beachtet und eine Körperverletzung bei der Geschädigten verursacht (Prellung der Brust und Zerrung der Halswirbelsäule, 2 Tage Spitalsbehandlung und anschließende Therapie). Die StA beantragt im Strafantrag an das Bezirksgericht die Durchführung des Mandatsverfahrens, Teilschmerzensgeldansprüche wurden von der Verletzten bereits im Rahmen der Einvernahme durch die Kriminalpolizei angemeldet. Die Strafe wird mit 45 Tagsätzen á EUR 50 festgesetzt, F verzichtet nach Belehrung ausdrücklich auf die Erhebung eines Einspruchs. Das Strafverfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen und alle haben Gewissheit. F erspart sich durch das Mandatsverfahren den öffentlichen Auftritt bei Gericht und das Opfer kann sich auf die Genesung konzentrieren.*

*Beispiel 2: Drohung und leichte Körperverletzung*

*Der mehrfach (einschlägig) vorbestrafte A begeht eine gefährliche Drohung und eine leichte Körperverletzung gegenüber seiner von ihm getrennt lebende Ehegattin, Streit im Zuge der Übergabe des gemeinsamen Kindes. Die StA verfügt die Einlieferung in die Justizanstalt und beantragt die Verhängung der U-Haft, wobei gleichzeitig bereits der Strafantrag bei Gericht eingebracht und die Durchführung eines Mandatsverfahrens beantragt wird. Der Haft- und Rechtsschutzrichter verhängt die U-Haft nach Einvernahme des Angeklagten und führt sofort nach Zustellung des U-Haftbeschlusses das Mandatsverfahren durch. Über A wird eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 7 Monaten, davon 1 Monat unbedingt, verhängt, zumal A geständig ist und die Aussagen der Ehegattin bei der Polizei mit dieser Verantwortung übereinstimmen. A wird dabei von einem Verfahrenshilfeverteidiger vertreten, der ohnehin schon aufgrund des U-Haftantrages bestellt werden musste.*

*Vorteil: Der Angeklagte hat 14 Tage Zeit Einspruch zu erheben, er weiß schon, was im „blüht“ und der Ehegattin wird der Gang zu Gericht, samt aufkeimenden Loyalitätskonflikten, erspart.*

**Vorteil: Opfern von Gewalttaten wird ein erneut belastender Gang zu Gericht erspart. Verfahrensbeschleunigung.**

#### **4. Einsatz eines zweiten Berufsrichters bei großen Schöffverfahren**

Nach einem klaren Kriterienkatalog, angelehnt an den Zuständigkeitskatalog der WKStA soll bei komplexen und schwierigen Schöffverfahren ein zweiter Berufsrichter eingesetzt werden bei:

- Wirtschaftsdelikten mit Schaden über 1 Mio. Euro;
- Schwere Fällen von Missbrauch der Amtsgewalt, Schaden über 100.000 Euro;
- Schwere Fällen bei Korruptionsdelikten, 100.000 Euro übersteigender Vorteil;

- Verbrechen krimineller Organisation oder Terroristischer Vereinigungen.
- Verbrechen die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren und einer Obergrenze von über 10 Jahren bedroht sind (z.B. schwerer Raub nach § 143 StGB FHSt von 5 bis zu 15 Jahren).

**Vorteil: Damit wird das Hauptverfahren beschleunigt, die Qualität und Fehlervermeidung verbessert und eine stärkere Kontrolle garantiert.**

### **5. Verdoppelung des Höchstbetrages des Verteidigungskostenersatzes für den freigesprochenen Angeklagten**

Nach langjähriger Forderung soll der Verteidigungskostenbeitrag für freigesprochene Angeklagte in Strafverfahren angehoben werden. Konkret heißt das:

- in Verfahren vor Geschworenengerichten von 5.000 Euro auf 10.000 Euro,
- in Verfahren vor einem Schöffengericht von 2.500 Euro auf 5.000 Euro,
- in Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts von 1.250 Euro auf 3.000 Euro
- und in Verfahren vor Bezirksgerichten von 450 Euro auf 1.000 Euro.

### **6. Klarstellung der Objektivität und Unabhängigkeit von Sachverständigen**

Beschuldigte sollen stärker in die Sachverständigenbestellung im Ermittlungsverfahren eingebunden werden. Bisher konnte ein Beschuldigter zwar Einwände gegen einen gewählten Sachverständigen erheben - jetzt kann er auch bei Kenntnis eines Befangenheitsgrundes oder begründeten Zweifeln an der Sachkunde des Sachverständigen einen Antrag auf dessen Enthebung stellen und gegebenenfalls auch eine andere Person zur Bestellung vorschlagen.

Die Staatsanwaltschaft muss begründen, wenn sie diesem Antrag nicht folgt. Weiters bekommt der Beschuldigte die Möglichkeit, in der Verteidigungsschrift ausdrücklich auf die Befunde von Privatgutachten Bezug zu nehmen – diese werden damit zum Akteninhalt.

**Vorteil: Klarstellung der Objektivität und Ausbau der Unabhängigkeit von Sachverständigen bei möglicher Befangenheit.**

### **7. Rechtliche Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit der StA**

In § 35b StAG wird die Öffentlichkeitsarbeit der StA geregelt. Damit bekommt die StA erstmals eine klare, rechtliche Grundlage in der festgehalten wird, wie die Information der Medien erfolgen soll.

**Vorteil: Eine klare Regelung zur Balance zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit auf Information und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte.**

### **8. Ausbau des Datenschutzes bei Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten**

Mit diesem Entwurf werden exakte Regeln geschaffen, zu welchen Zwecken und an welche Behörden bzw. Gerichte sensible Daten durch besondere Ermittlungsmaßnahmen übermittelt werden dürfen.

**Vorteil: Klare Regelung des Datenschutzes für im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten.**

### **9. Förderung des Tatausgleichs bei der Diversion**

Mit dieser Adaption soll es Staatsanwälten leichter gemacht werden, eine Diversion durch Tatausgleich möglichst unbürokratisch durchzuführen.

**Vorteil: Diese Form der Diversion soll gefördert werden, da sie den Opfern zugute kommt.**

#### **Rückfragehinweis:**

Christian Wigand, M.A., M.A.I.S.

Pressesprecher des Bundesministers

Tel: +43 1 52152 2263

Mobil: +43 676 8989 12263

E-Mail: christian.wigand@bmj.gv.at